

Satzung des Förderverein Freibad Laggenbeck e.V.“

Stand 30. Juni 2016

§ 1 Name und Sitz (1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Laggenbeck e. V.“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. (2) Sitz des Vereins ist Laggenbeck.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbesserung des Freibades Laggenbeck und der damit verbundenen Infrastruktur, die Förderung der Jugendarbeit und des Schwimmsports. Ferner soll die Verständigung (Verbundenheit) der Einwohner Laggenbecks untereinander gefördert werden.
- (2) Der Verein kann Veranstaltungen im Freibad und im Zusammenhang mit dem Freibad durchführen, kann Verwaltungsaufgaben übernehmen, die das Bad betreffen und kann Unterhaltungsarbeiten im Freibad durchführen. Er trifft ferner alle ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinenden Maßnahmen.
- (3) Zweck des Vereins ist ferner die Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Organisationen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person, die Vereine, Gruppen und Organisationen und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein, falls das Mitglied in erheblichem Umfang gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand.
- b) Der erweiterte Vorstand.
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter(in), einem/einer ehrenamtlichen Geschäftsführer(in), dem/der technisch Verantwortlichen, einem (einer) Schriftführer(in) und dem/der Kassenwart(in). Der (die Schriftführer(in) ist gleichzeitig Pressewart(in). Er gibt sich

eine Geschäftsordnung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (3) In einem Jahr werden der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer(in), der/die Kassenwart(in), im folgenden Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die ehrenamtliche Geschäftsführer(in) und der/die technisch Verantwortliche gewählt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von dem/der ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: -Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung -Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und deren Beisitzer(innen) -Wahl der Kassenprüfer -Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge -Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung -Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den erweiterten Vorstand -Beschlüsse über die Ernennung vom Ehrenmitgliedern. (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Stimmberechtigten mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks. Diese erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beitragsgruppen sind: - erwachsene Einzelmitglieder - Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Familien - Vereine, Gruppen, Organisationen, juristische Personen. Aus wichtigen Gründen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag erlassen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. eines jeden Jahres.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 1.500,- € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 1.500,- € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ibbenbüren, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Vorhaben im Ortsteil Laggenbeck zu verwenden hat.

Ibbenbüren-Laggenbeck, den 30. Juni 2016